BLAUEN
Sonnenterrasse im Laufental

Wasserreglement der Gemeinde Blauen

· Gemeinde Blauen · Dorfstrasse 15 · 4223 Blauen · Tel. 061 761 17 73 · Fax 061 761 17 33 ·
· gemeinde@blauen.ch · www.blauen.ch ·

A	**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**	**3**
	§ 1 Geltungsbereich	3
	§ 2 Verfügungsrecht	3
	§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht	3
	§ 4 Technische Ausführung	3
B	**WASSERABGABE**	**3**
	§ 5 Wasserlieferung	3
	§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung	4
	§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe	4
	§ 8 Qualität des Trinkwassers	4
	§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch	4
C	**ANLAGEN DER ÖFFENTLICHEN WASSERVERSORGUNG**	**4**
	§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	4
	§ 11 Enteignungsrecht	4
	§ 12 Hydranten	4
	§ 13 Haftungsausschluss	5
D	**ANSCHLUSSLEITUNG**	**5**
	§ 14 Erstellung und Kosten	5
	§ 15 Durchleitungsrechte	5
E	**HAUSINSTALLATION**	**5**
	§ 16 Hausinstallationen	5
	§ 17 Erstellung und Kosten	5
	§ 18 Abnahme und Kontrolle	6
	§ 19 Instandhaltungspflicht	6
	§ 20 Regelmässige Spülung	6
	§ 21 Haftung	6
	§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht	6
F	**BEWILLIGUNGS- UND MELDEPFLICHT**	**6**
	§ 23 Bewilligung	6
	§ 24 Meldepflicht	6
G	**WASSERMESSUNG**	**7**
	§ 25 Grundsatz	7
	§ 26 Standort und Eigentum	7
	§ 27 Auswechslung	7

§ 28 Nachprüfung 7
§ 29 Ablesung der Wasserzähler 7
§ 30 Vorübergehender Wasserbezug 7

H FINANZIERUNG 7
I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 7
§ 31 Grundsätze 7
§ 32 Festlegung der Beiträge und Gebühren 8
§ 33 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung 8
§ 34 Zahlungsmodalitäten 8
§ 35 Verjährung 9
II EINMALIGE BEITRÄGE UND GEBÜHREN 9
§ 36 Erschliessungsbeitrag 9
§ 37 Anschlussgebühr 9
§ 38 Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen. 9
III JÄHRLICHE GEBÜHREN 9
§ 39 Grundgebühr 9
§ 40 Mengengebühr 9
§ 41 Mietgebühren für Wasserzähler 9
§ 42 Besondere Dienstleistungen 10
IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN 10
§ 43 Vollzug 10
§ 44 Rechtsschutz 10
§ 45 Strafbestimmungen 10
§ 46 Aufhebung bisherigen Rechts 10
§ 47 Übergangsbestimmungen 10
§ 48 Inkrafttreten 10

I ANHANG: 12
I GESETZLICHE GRUNDLAGEN 12
II BEGRIFFE UND ABKÜRZUNGEN 12
III GEBÜHREN ZUM WASSERREGLEMENT 13

Ingress

Das Reglement stützt sich auf das Muster-Wasserreglement des Verbandes Basellanschaftlicher Gemeinden (VBLG). Im Sinne einer Harmonisierung haben die Reglemente der angeschlossenen Gemeinden der Bauverwaltung Vorderes Laufental (Grellingen, Duggingen, Nenzlingen und Blauen) einen weitgehend deckungsgleichen Reglementstext. Der Anhang ist jedoch gemeindespezifisch ausgestaltet. Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Blauen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 19701) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 03. April 1967[1], beschliesst:

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Blauen (WV). Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

§ 2 Verfügungsrecht

Der Gemeinde steht vorbehältlich anders lautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht

1 Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WV zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

2 Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

3 Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 4 Technische Ausführung

1 Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas und Wasserfaches (SVGW) sowie die Auflagen der Gemeinde.

2 Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

B WASSERABGABE

§ 5 Wasserlieferung

1 Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

2 Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den

[1] GS 24.293, SGS 180

haushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe

[1] Die WV kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

a. bei Wasserknappheit
b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
c. bei Brandfällen
d. bei ungenügender Wasserqualität
e. bei Ereignissen durch höhere Gewalt

§ 8 Qualität des Trinkwassers

Die WV gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro-) biologischen Zusammensetzung nicht.

§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

C ANLAGEN DER ÖFFENTLICHEN WASSERVERSORGUNG

§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

[1] Die WV plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.

[2] Die Gemeinde resp. die WV stützt sich dabei, sofern vorhanden, auf Planungen (wie Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP), etc.) ab.

[3] Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer müssen Einrichtungen und Anlagen der WV auf ihren Grundstücken dulden.

§ 11 Enteignungsrecht

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WV über Privat- areal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

§ 12 Hydranten

[1] Hydranten dürfen nur durch die WV und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.

[2] Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WV die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

§ 13 Haftungsausschluss

1 Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die

a. auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der WV zurückzuführen sind oder

b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

D ANSCHLUSSLEITUNG

§ 14 Erstellung und Kosten

1 Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die WV geplant und kontrolliert.

2 Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.

3 Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer bezahlt für Kontrollen, Reparaturen und den Ersatz von Anschlussleitungen (inkl. Grabarbeiten).

4 Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WV auf Kosten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers vom Leitungsnetz der WV abgetrennt.

5 Die Anschlussleitung beginnt nach der Hauptleitung oder falls vorhanden nach dem Wasserschieber und ist im Eigentum des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers.

§ 15 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

E HAUSINSTALLATION

§ 16 Hausinstallationen

1 Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.

2 Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung eingebaut werden.

3 Nach dem Wasserzähler wird der Einbau eines Feinfilters empfohlen.

4 Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

§ 17 Erstellung und Kosten

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

§ 18 Abnahme und Kontrolle

[1] Die WV kann die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen.

[2] Die WV übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

§ 19 Instandhaltungspflicht

[1] Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.

[2] Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmerinnen oder den Baurechtsnehmern den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

§ 20 Regelmässige Spülung

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die WV regelmässige Spülungen anordnen.

§ 21 Haftung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht

[1] Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer gewähren der WV den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.

[2] Die WV kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatareal vornehmen lassen.

F BEWILLIGUNGS- UND MELDEPFLICHT

§ 23 Bewilligung

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

a. Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen;
b. den vorübergehenden Wasserbezug;
c. die Nutzung von privaten Quellen;
d. die Einrichtung von Spezialinstallationen (z.B. Schwimmbäder) und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.

§ 24 Meldepflicht

Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer oder der Baurechtnehmer bzw. die Baurechtnehmerin hat dem Gemeinderat vorgängig zu melden, falls

a. eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll,

b. während längerer Zeit, kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird,
c. sich der Besitz an der Liegenschaft ändert.

G WASSERMESSUNG

§ 25 Grundsatz

Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WV werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen.

§ 26 Standort und Eigentum

1 Die WV bestimmt nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder dem Baurechtsnehmer den Standort des Wasserzählers.

2 Der Wasserzähler wird von der WV zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WV.

§ 27 Auswechslung

Die WV ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

§ 28 Nachprüfung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5% zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers.

§ 29 Ablesung der Wasserzähler

1 Die WV organisiert die Ablesung der Wasserzähler.

2 Bei Meldungen gemäss § 24 Bst. a - c erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.

§ 30 Vorübergehender Wasserbezug

1 Bauwasseranschlüsse werden pauschal erhoben

2 Bei anderen Anschlüssen und in Sonderfällen wird in der Regel der vorübergehende Wasserbezug mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Montage und Demontageerfolgen durch die WV.

H FINANZIERUNG

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 31 Grundsätze

1 Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

2 Zur Abgeltung betriebsfremder Leistungen wie z.B. für das Löschwesen, Strassenspülungen

usw. entrichtet die Einwohnergemeinde an die WV einen angemessenen Beitrag.

[3] Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern belastet, und zwar in Form von:

● *Einmaligen* Gebühren

a. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV für alle Zonen

b. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

c. Anschlussgebühr in der Gewerbezone für befestigte Aussenflächen, die im Bereich für Hochbauten und Anlagen zugelassen sind.

● *Jährlichen* Gebühren

d. Grundgebühren

e. Mengengebühren

f. Mietgebühren für Wasserzähler

g. Gebühren für besondere Dienstleistungen

h. Löschwassergebühren für nicht angeschlossene Bauten ausserhalb der Bauzone

§ 32 Festlegung der Beiträge und Gebühren

[1] Die Gemeindeversammlung legt die Anschlussgebühren sowie die Tarifbereiche für die jährlichen Gebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

[2] Der Gemeinderat legt die jährlichen Gebühren innerhalb der von der Gemeindeversammlung genehmigten Tarifbereiche sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen, besondere Dienstleistungen und Sonderbeiträge im Anhang zu diesem Reglement fest.

[3] Die Gemeinde erhebt die Wassergebühren durch eine Verfügung.

§ 33 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

[1] Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GWP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

[2] Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

[3] Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 34 Zahlungsmodalitäten

[1] Die Anschlussgebühren werden nach erfolgtem Anschluss der Hausinstallation erhoben.

[2] Für die einmaligen und jährlichen Gebühren kann die Gemeinde A-Konto Rechnungen stellen.

[3] Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge sowie ein entsprechender Anteil der jährlichen Gebühren der Bezügerin oder dem Bezüger in Rechnung gestellt.

[4] Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

5 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

§ 35 Verjährung

Der Anspruch auf Erhebung der Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II EINMALIGE BEITRÄGE UND GEBÜHREN

§ 36 Anschlussgebühren

1 Die Anschlussgebühr wird anhand der Bruttogeschossfläche (BGF) von Bauten erhoben.

2 Bei Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten wird der Anschlussbeitrag für den vergrösserten Teil der Bruttogeschossfläche (BGF) von Bauten erhoben.

3 Reduziert sich die Bruttogeschossfläche (BGF) von Bauten, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Anschlussgebühren.

4 Sind bereits bezahlte Anschlussgebühren ab 1. Januar 2010 im Vergleich mit den zu bezahlenden Anschlussgebühren nach den vorliegenden, revidierten Reglementsbestimmungen um mehr als 25 Prozent höher, kann der Differenzbetrag vom Gemeinderat zurückerstattet werden.

5 Für Schwimmbäder wird eine Anschlussgebühr pro m3 Volumen erhoben.

6 Freistehende Bauten oder angebaute Garagen und Carports ohne Anschluss an die Anlagen der Wasserversorgung, sind nicht gebührenpflichtig.

§ 37 Anschlussgebühr in der Gewerbezone

1 Zusätzlich zu den Anschlussgebühren gemäss § 31 Abs. 3 lit. a wird eine einmalige Anschlussgebühr für befestigte Aussenflächen erhoben, die im Bereich für Hochbauten und Anlagen zugelassen sind.

2 Sollten diese Flächen überdacht werden, wird die Gebühr angerechnet.

3 Eine Rückerstattung der Anschlussgebühren in der Gewerbezone ist nicht möglich.

§ 38 Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

Die Gemeinde erhebt für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen Gebühren. Die Ansätze werden im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

III JÄHRLICHE GEBÜHREN

§ 39 Grundgebühr

Die Grundgebühren werden im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

§ 40 Mengengebühr

Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.

§ 41 Mietgebühren für Wasserzähler

Die Mietgebühren für Wasserzähler werden im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

§ 42 Besondere Dienstleistungen

Für besondere, regelmässige Dienstleistungen (wie z.B. detaillierte Abrechnungen auf Wunsch des Grundeigentümers, Unterhaltsarbeiten, etc…) verlangt die Gemeinde eine Gebühr.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 43 Vollzug

[1] Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

[2] Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der WV oder des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

§ 44 Rechtsschutz

[1] Gegen Verfügungen der WV oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

[2] Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

[3] Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 45 Strafbestimmungen

[1] Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.

[2] Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 46 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wasser-Reglement vom 1. Januar 2010 (sowie ggfs. weitere kommunale Erlasse) wird (werden) aufgehoben.

§ 47 Übergangsbestimmungen

[1] Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse werden die Erschliessungs- und Anschlussgebühren nach dem alten Reglement erhoben.

[2] Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler (§ 16 Abs. 2) muss beim Einbau oder Ersatz der Wasseruhr, spätestens aber innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements eingebaut werden.

§ 48 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2013

Im Namen der Gemeindeversammlung

Gemeindepräsident:	Gemeindeverwalterin:
Dieter Wissler	Daniela Wey

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Wasserreglement mit Entscheid Nr. 30 vom 31. Januar 2014 genehmigt.

ANHANG:

V GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Schweiz

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG), 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV), 28. Oktober 1998
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG), 9. Oktober 1992
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV), 23. November 2005
- Hygieneverordnung des EDI (Hyv), 23. November 2005
- Bundesgesetz vom 18. Juni 1993 über die Produktehaftpflicht (Produktehaftpflichtgesetz, PrHG)
- Verordnung des EDI über Trink-, Quell- und Mineralwasser, 23. November 2005
- Fremd- und Inhaltstoffe in Lebensmitteln FIV, 26. Juni 1995

Kanton Basel-Landschaft

- Gewässerschutzverordnung (GSchV), 28. Oktober 1998
- Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz), 3. April 1967
- Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers, 13. Januar 1998
- Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz), 3. April 1967
- Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzverordnung), 24. November 1998
- Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Basellandschaft (RBG), 8. Januar 1998
- Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV), 27. Oktober 1998
- Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB), 16. November 2006

Weitere technische Grundlagen (Normen, Richtlinien, Empfehlungen)

- Regelwerk Wasser des SVGW
- SN 640 535c, Grabarbeiten, Ausführungsvorschriften, VSS
- Generelles Wasserversorgungsprojekt der Gemeinde (GWP)

VI BEGRIFFE UND ABKÜRZUNGEN

Anschlussleitung	Verbindungsleitung zwischen Hausinstallation und Versorgungsleitung / Hauptleitung
GWP	Generelles Wasserversorgungsprojekt
Hauptleitung	Hauptleitungen des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes
Hausinstallation	Umfassen alle wassertechnischen privaten Installationen im Haus ab dem Wasserzähler
Versorgungsleitung	Bestandteil der Hauptleitungen des Wasserversorgungsnetzes
WV	Wasserversorgung

Schematische Skizze zu den Begriffen

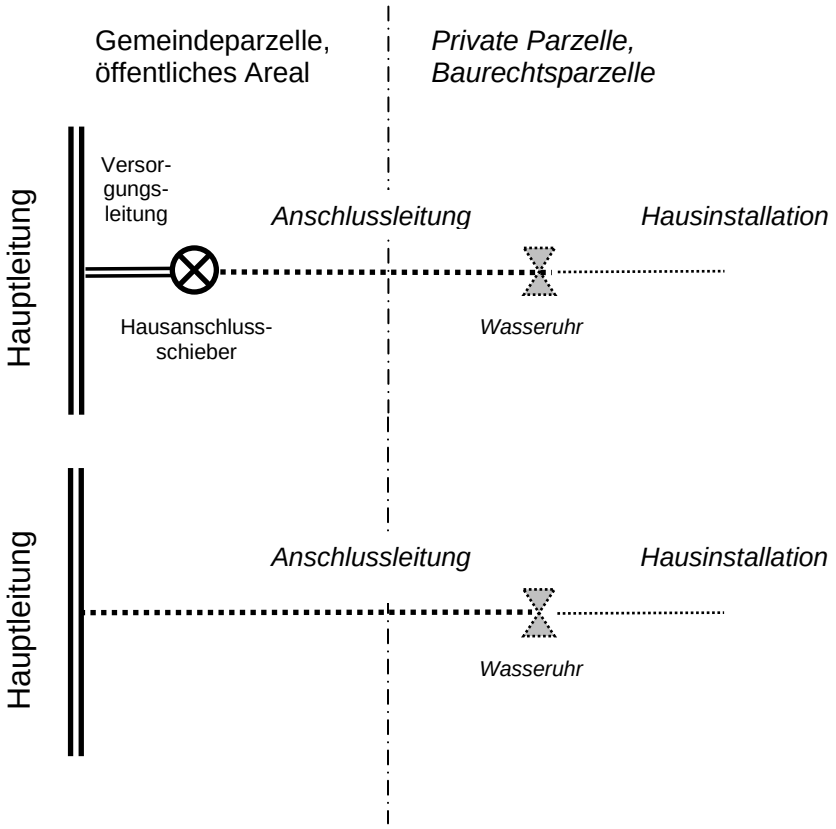

Gemeindeeigentum: Normalschrift und ausgezogen dargestellt

Privateigentum: *Kursivschrift und gepunktet dargestellt*

VII GEBÜHREN ZUM WASSERREGLEMENT

1. Grundsätze

1.1 Einmalige Gebühren

Die Anschlussgebühren sind grundsätzlich zur Deckung der gesamten Baukosten der Gemeinde für die Infrastruktur der öffentlichen Wasserversorgung sowie allenfalls für einen Teil oder die gesamten Kapitaldienstkosten vorgesehen.

- Die Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühren gemäss § 36 Abs. 1 beruht auf dem Prinzip der Bruttogeschossfläche (BGF) von Bauten. Im Einklang mit § 49 Abs. 2 RBV Kanton Basel-Landschaft gilt als anrechenbare Bruttogeschossfläche die Summe aller dem Wohnen, dem Arbeiten und dem Gewerbe dienenden und hierfür verwendbaren ober- und unterirdischen Geschossflächen, Mauer- und Wandquerschnitte werden mitgerechnet.
- Die einmalige Anschlussgebühr (§ 37 Abs. 1) in der Gewerbezone wird für befestigte Flächen erhoben, die im Bereich für Hochbauten und Anlagen zugelassen sind.

1.2 Jährliche Gebühren

Die jährlichen Wassergebühren (Grundgebühren, Mengengebühren und Mietgebühren für Wasserzähler) decken zusammen die gesamten Unterhalts- und Werterhaltungskosten der Gemeinde sowie allenfalls die gesamten oder einen Teil der Kapitaldienstkosten.

- Die **Grundgebühr** ist für den möglichen Gebrauch der Gemeindewasserversorgungsanlage zu bezahlen. Sie wird pro Jahr geschuldet und setzt einen Anschluss an die Wasserversorgung voraus. In der Grundgebühr wird ebenfalls der sogenannte Werterhalt resp. Ersatz berücksichtigt.
- Die **Mengengebühr** wird über Wasserzähler ermittelt und belastet die tatsächlich bezogene Wassermenge.
- Mit der **Mietgebühr für Wasserzähler** werden Zurverfügungsstellung und Instandhaltung der Wasserzähler durch die WV separat belastet.
- Für besondere, **regelmässige Dienstleistungen** (wie Bereitstellung von Löschwasser für Gebäude, welche nicht an WV angeschlossen sind) verlangt die Gemeinde eine Gebühr.